

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nachrichten für Stadt Elsfleth und Umgebung. 1933-1940 1935

137 (19.11.1935)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-897971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-897971)

Mit einem Sieg-Heil auf Adolf Hitler, den Führer in diesem Kampf, schloß Rudolf Heß seine Ansprache.

Der Appell des Stellvertreters des Führers an das deutsche Bauernvolk und darüber hinaus an alle deutschen Volksgenossen bildete den würdigen Abschluß des 3. Reichsbauerntages. Seine Feststellung, daß auch die Erzeugungs-schlacht eine Abwehrschlacht gegen den Bolschewismus darstellt, wurde mit lebhafter Zustimmung aufgenommen, und als er die enge Verbundenheit zwischen den Männern vom Bauernvolk und der nationalsozialistischen Bewegung bestimmte, befristete langanhaltende Beistandsgebungen diese unzerstörbare Einheit. Sein Gruß an den Führer fand ein weitverbreitetes Echo. Mit erhabener Reden (angen die 3000 deutschen Bauernführer des Rost-Weiß-Bezirks und das Deutschlandbild als heiliges Bekenntnis, ihre ganzen Kräfte einzusetzen für die Erzeugungs-schlacht, für das deutsche Volk.

Der Sprecher des Reichsbauernrats, Granow, gab unter lebhaftem Beifall dem Lauf des deutschen Bauernvolkes an den Stellvertreter des Führers Ausdruck. Der Reichsnährstand und die neuen Bauerngesetze sind aus dem Nationalsozialismus herausgewachsen, und dies könnte nicht schöner unterflichtet werden als durch die Tatsache, daß Sie, Stellvertreter des Führers, das Wort ergreifen haben. Damit erklärte er den 3. Reichsbauernstag in Goslar für geschlossen.

Von der Terrasse der Stadthalle bietet sich uns noch einmal der Blick über die Stadt der Kaiserpfalz, die nun die erste Bauernstadt des Dritten Reiches geworden ist. Aus der Ferne ist der Jubel zu hören, der die Führer der Bewegung und des Bauernvolkes in den Straßen und Gassen der Stadt umgibt. Noch jetzt flutet die Stadt in der festlichen Ausschmückung der Fahnen und Bannentzüge. Aber bald wird sie wieder das gewohnte Bild zeigen. Die Männer vom Bauernstand aber ziehen wieder hinaus auf ihren Bauernhof als die treuen Pioniere und Soldaten der Erzeugungs-schlacht, für die sie auf dem 3. Reichsbauernstag Befehlsausgabe empfangen haben.

Durchführung der Rassegesetze

Verordnungen zum Reichsbürger- und Blutschutzgesetz

Das Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 125 vom 14. November 1935 veröffentlicht die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz und die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Beide Verordnungen tragen das Datum des 14. November 1935. Der Wortlaut der Verordnungen ist folgender:

1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder arverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichsstaatsbürtigkeit besaßen haben oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3. Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Uebergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4. Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht

ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbeträgen neu berechnet.

4. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 5. Jede ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling.

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6. Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Überlagerungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist beim Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7. Der Führer und Reichsstatthalter kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Schutz des Blutes und der Ehre

Erste Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1. Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2, der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1133).

Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2. Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3. Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder arverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

Bei der Entscheidung sind besonders zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Unfähigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkriege und seine sonstige Familieneigenschaft.

Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4. Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5. Die Eheschindernisse wegen jüdischen Blutes sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung ershöpfend geregelt.

§ 6. Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7. Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehegültigkeitszeugnis (§ 2 des Ehegültigkeitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I, S. 1246) nachzuweisen, daß kein Eheschindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehegültigkeitszeugnis verlangt, so ist nur die Dienstausschreibungsbescheinigung zulässig.

§ 8. Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5, Abs. 1, des Gesetzes nicht ein.

§ 9. Befrist einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Verlobung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Eheschindernisse sowie vor einer Verlobung des Ehegültigkeitszeugnisses im Falle des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10. Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11. Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2, des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12. Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltsvorstand ist oder der Haushalt gemeinschaftlich angehört.

Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist oder wer mit alltäglichen Hausarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

Weibliche Staatsangehörige deutschen oder arverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschriften.

§ 13. Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5, Abs. 3, des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14. Für Verbrechen gegen § 5, Abs. 1 und 2, des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die Große Strafkammer zuständig.

§ 15. Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden. In ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen haben.

§ 16. Der Führer und Reichsstatthalter kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17. Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehegültigkeitszeugnis nur im Zweifelsfall vorzulegen.

Nicht müde werden, Annelies!

ROMAN VON BERNHARD LÖNZER.

Urheberrechtsschutz: Fünf Türme-Verlag, Halle (Saale)

Günter hielt den Hörer noch in der Hand, ohne daß es ihm zum Bewußtsein kam. Erst die Stimme des Magazinverwalters, der einem der Angestellten etwas zurief, riß ihn auf. Mechanisch hängte er den Hörer an. Mit fabrizierter Bewegung glitt seine Hand über die Stirn und über den Scheitel. Noch immer sah ihm der Schreck in allen Gliedern. Oder war es gar nicht mehr der Schreck, der ihm im Augenblick saß übermächtig hatte? War es noch etwas anderes? Die Wirkung war jedenfalls dieselbe. Was ob man bei etwas Unrechtem ertappt worden wäre!

Er hob unwillkürlich die Wägenflügel. Wonach noch es hier eigentlich? War das Was Parfüm? Unfinnig, natürlich! Was für ein Parfüm hatte sie überhaupt damals immer gehabt? Er kam nicht darauf, aber es war ihm ganz nahe. Eigenartig und hart, aufreizend hart war es immer gewesen.

Er hatte nicht erwartet, jemals wieder von Mia zu hören oder gar mit ihr zusammenzutreffen. Im Anfang, ja, da hatte er manchmal brennend gewünscht, ihr noch einmal gegenüberzutreten zu können, kalt, überlegen und mit hummer, aber bereber Verachtung. Aber das war lange vorbei.

Was dachte sie sich eigentlich? Was wollte sie von ihm? Als verheiratete Frau... Kein Gebante, daß er zum Nennen gehen würde! Selbstverständlich nicht! Wubi war nämlich nicht mehr! Wubi war schlafen gegangen! Man hatte ihn ja damals strapellos zum alten Eisen gelegt, als man das Ziel fast gehabt hatte.

Ob Was Mann übrigens wohl mit hier war? Ob

die beiden wohl eine glückliche Ehe führten? Ach, was ging das ihn an! Und man sollte ihn gefälligst in Ruhe lassen.

Ruhe...? Ja, was da immer noch im ganzen Körper pochte und zuckte, das war alles anders als Ruhe! Wie konnte man sich durch so einen dummen Anruf nur so ganz und gar aus dem Gleichgewicht bringen lassen!

Günter gab sich einen Ruck. Er hörte den unterbrochenen Bericht des Magazinverwalters bis zum Ende an, aber er sagte nur das Benigste, mußte immer wieder fragen. Von einem Bekannten hatte Mia gesprochen — ob das wohl ein stiller Verehrer war? Ja so — die Verarbeitung der Kommissionen — da mußte ein einfacheres, weniger zeitraubendes Verfahren ausgedacht werden, natürlich. Und die Säcke und Kisten würde man wieder auf Abruf bestellen, selbstverständlich. Ja — ob Mia wohl noch so blendend schön war wie damals? Ob sie noch die geschmeidige Figur hatte, das prachtvolle dunkle Haar, den Mund, der wie eine scharlachrote Wüste leuchtete?

Günter ärgerte sich über sich selbst, daß er seine Gedanken immer wieder abirren ließ, daß er so wenig Herr über sich war. Er gab noch ein paar Anweisungen, über die der Magazinverwalter im stillen den Kopf schüttelte, dann ging er wieder.

Der Senator war in seine Arbeit vertieft, als er das Privatontor wieder betrat, und sah kaum auf. Günter setzte sich schweigend und sah flüchtig die Vormittagspost durch. Ein paar Fliegen summteten durch die Stille und setzten sich auf das Papier. Er verjagte sie, aber sie kamen wieder. Aufdringliches Gemüsel! Und ebenso aufdringlich war die Sonne, die einen schrägen Streifen auf den Schreibtisch warf. Günter stand auf und zog mit einem bestigen Ruck die Vorhänge zu.

Der Senator sah flüchtig auf, musterte Günters Gesicht einen Augenblick und deutete sich wieder über seine Arbeit. Nach einer Weile richtete er sich auf und fragte beläufig:

„Übrigens — die Dame, die vorhin anrief — war das Kundschaf?“

Günter schlug wieder nach einer Fliege.

„Nein. Es ist eine Bekannte. Von früher. Sie wollte mir einen Tip für das Rennen geben. Goldfahnen soll Favorit sein, wie sie behauptet. Du hast vielleicht auch von der Rennung gelesen. Anschließend wird es eine Ueber-raschung geben, da der Club bisher eine gänzlich unbekannt Größe war.“

„Du willst zum Rennen? Ich denke, ihr wolltet morgen nach der neuen Talpfer?“

Günter hob die Schultern.

„Wir hatten es vor. Aber — ich weiß nicht — vielleicht sollte man den Tip doch ausnützen. Schon wegen der langen Gestirte, die es vermutlich geben wird. Nach der Talpfer kann man ja auch jeden anderen Sonntag noch fahren. Aber wie gesagt, ich weiß noch nicht.“

Er hatte ziemlich häufig gesprochen. Erst als er zu Ende war, kam es ihm richtig zum Bewußtsein, daß er etwas ganz anderes gesagt hatte, als er hätte sagen sollen und hatte sagen wollen. Als ob etwas Fremdes ihm die Worte geformt hätte. Er ärgerte sich wieder über sich selbst, aber er sagte was er sagte. Man konnte ja auch immer noch tun, was man für gut befand.

Es war Sonnabend, das Geschäft wurde um ein Uhr geschlossen. Eine knappe halbe Stunde später verließen Günter und der Senator das Büro. Die Frau Senator fehlte beim Mittagessen; sie suchte sich nicht wohl und hatte schon am Vormittag das Bett aufgeschlagen.

Günter begrüßte Annelies mit besonderer Herzlichkeit, als ob er etwas gutzumachen hätte; aber er war doch sichtlich zerstreut. Annelies sah ihm bei Tisch gegenüber. Die Sonne warf einen breiten, goldenen Streifen in das Zimmer, der auf ihrem Nacken spielte und ihrem Haar den goldbraunen Schimmer verlieh, den Günter so sehr liebte. Er betrachtete ihr Haar mit solcher Aufmerksamkeit, als wäre es heute zum ersten Male. Mühte man diesen warmen Goldton nicht förmlich mit der Hand wegnehmen können?

(Fortsetzung folgt.)

Regelung der Rassenfrage

Wie der Staatssekretär Studart im Reichsinnenministerium zur Erläuterung der beiden Verordnungen vor Vertretern der Presse ausführte, bilden die jetzt ergangenen Bestimmungen und die Rinderberger Gelege eine selbstverständliche Einheit. Das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre sind ihre Ausführungsbestimmungen beruhen auf der Erkenntnis, daß das blutmäßig gesunde Volk die Grundlage und die Voraussetzung für den Bestand und die Fortdauer des deutschen Reiches ist.

Das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz mit ihren Ausführungsbestimmungen bilden die grundlegende gesetzliche Regelung des Rassenproblems. Beide Gelege haben den Träger deutschen und arischer Blutes heraus, das erste, indem es ihm allein die vollen politischen Rechte und Pflichten einräumt, das zweite, indem es die Blutmischung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder arischer Blutes verbietet.

Für die Reichsbürgererschaft verlangt das Reichsbürgergesetz den Willen und die Eignung des Staatsangehörigen, dem Deutschen Reich und Reichsvolk zu dienen. Es fordert ferner als wesentliche Voraussetzung die Blutszugehörigkeit zum deutschen Volk oder die Blutsverwandtschaft mit ihm.

Dadurch sind die Juden ohne weiteres vom Erwerb des Reichsbürgerrechts ausgeschlossen. Nur der Reichsbürger kann als der alleinige Träger der staatlichen und politischen Rechte und Pflichten in Zukunft zum Reichstag wählen und gewählt werden, sich an Volksabstimmungen beteiligen, Ehrenämter in Staat und Gemeinden ausüben und zu Berufs- und Ehrenbeamten ernannt werden.

Es kann also kein Jude in Zukunft ein solches öffentliches Amt mehr ausüben.

Alle jüdischen Beamten (sowohl daher mit dem 31. Dezember unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehaltes aus ihren Stellen aus, soweit es sich dabei um Frontkämpfer handelt, werden sie nicht mit dem üblichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt, sondern mit ihrem vollen Dienstgehalt. Die Frontkämpfer werden also wirtschaftlich so gestellt, als ob sie weiter im Dienste verblieben.

Der deutsche Staatsangehörige erwirbt das Reichsbürgerrecht nicht ohne weiteres durch seine Abstammung oder auch durch seine Betätigung allein für das deutsche Volk, sondern durch eine staatlichen Hoheitsakt, die Erteilung des Reichsbürgerbriefes. Da aber bis zur Verleihung des endgültigen Reichsbürgerrechts und Erteilung des Reichsbürgerbriefes infolge der großen Zahl der Verleihungen geraume Zeit verstreichen wird, trägt der § 1 der Verordnung zum Reichsbürgergesetz dieser Notwendigkeit Rechnung, indem er das vorläufige Reichsbürgerrecht allen Staatsangehörigen deutschen oder arischer Blutes, die am 15. September 1935 das Reichstagswahlrecht besitzen, zuerkennt.

Da außer den Staatsangehörigen deutschen Blutes auch Staatsangehörige arischer Blutes Reichsbürger werden können, steht die Reichsbürgererschaft auch den Deutschen und lebenden Minderheiten wie Polen, Dänen usw. offen.

Großzügige Lösung des Judenproblems

Beide Gelege, das Blutschutz- und das Reichsbürgergesetz mit ihren Ausführungsbestimmungen, enthalten zugleich die großzügige Lösung des Judenproblems. Sie bringen und wollen eine klare Scheidung zwischen Deutschtum und Judentum und schaffen dadurch die gesetzliche Grundlage für einen modus vivendi, der allen Belangen gerecht wird.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß es sich beim Judentum um eine blutmäßige Gemeinschaft handelt, gewährleistet dieses Gesetz dieser Gemeinschaft ihr Eigenleben in gesetzlich gezogenen Grenzen, die sich insbesondere aus der Bestimmung ergeben, daß den Juden das Zeigen der jüdischen Farben unter staatlichem Schutz gestattet ist. In gleicher Weise gestattet der Staat den Juden die freie Religionsausübung, das eigene kulturelle Leben und Erziehung.

Umgekehrt aber ist dem Judentum für alle Zukunft die Vermischung mit deutschem Volkstum und die Eingliederung in die staatliche, politische und kulturpolitische Gestaltung Deutschlands unmöglich gemacht.

Die Verordnung zum Reichsbürgergesetz bringt im § 5 die endgültige Festlegung des Judenbegriffs. Die Begriffsbestimmung des Juden ist nach objektiven Anhalt getroffen. Ob jemand Jude ist oder nicht, entscheidet die überwiegende Menge Erbmasse einer Person oder das auf bestimmte Lebensvorgänge und freien Entschluß beruhende Bekenntnis zum Judentum.

Jude ist nach diesem § 5, wer drei Viertel oder mehr jüdische Erbmasse hat. Maßgebend ist die Abstammung von drei oder vier Großeltern, die der Rasse nach Volljuden sind oder gewesen sind. Als Juden werden ferner Staatsangehörige mit zwei vollen jüdischen Großeltern, also mit zur Hälfte jüdischer Erbmasse behandelt, die ein Bekenntnis zum Judentum dadurch abgelegt haben, daß sie der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören oder künftig in sie aufgenommen werden oder einen jüdischen Ehegatten gewählt haben, welche im Sinne des Absatzes 1 nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre Juden sind, schließlich auch Juden, die aus einer Ehe oder außerehelichen Verbindung stammen, die seit dem 15. September 1935 verfallen ist. Dies ist der klare und endgültige Judenbegriff.

Die beiden Ausführungsbestimmungen regeln ferner die Stellung der deutsch-jüdischen Mischlinge. Als jüdische Mischlinge sind grundsätzlich deutsche Staatsangehörige anzusehen, die einen oder zwei der Rasse nach vollblütigen Großeltern teile haben. Die deutsch-jüdischen Mischlinge können Reichsbürger werden, jedoch unterliegen sie auch weiterhin den in anderen Reichsgesetzen unterstellten Anforderungen an die Reinheit des Blutes. Sie erwerben auf Grund des § 2 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz das vorläufige Reichsbürgerrecht.

Bestimmungen über das Eherecht

Die Behandlung als Jude oder deutsch-jüdischer Mischling ist insbesondere für das Eherecht von Bedeutung. Durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen sind Ehen zwischen Juden im Sinne des § 5 und Staatsangehörigen deutschen oder arischer Blutes und Staatsangehörigen mit ein Viertel jüdischer Erbmasse schließlich verboten und unter Strafe gestellt. Staatsangehörigen mit zur

Hälfte jüdischer Erbmasse ist es freigestellt, ebensolche Staatsangehörige oder auch Juden zu heiraten, in wieweit letzterem sollte sie sich zum Judentum bekennen mit der Folge, als Juden behandelt zu werden.

Dagegen ist die Ehe eines Staatsangehörigen mit zur Hälfte jüdischer Erbmasse mit einem Staatsangehörigen deutschen oder arischer Blutes an die Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle geknüpft. Bei der Entscheidung über diese Genehmigung sollen insbesondere die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Anknüpfung seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familieneigenschaft berücksichtigt werden. Ehen unter Mischlingen mit ein Viertel jüdischer Erbmasse sollen überhaupt nicht geschlossen werden. Dagegen steht es ihnen frei, eine Ehe mit Staatsangehörigen deutschen oder arischer Blutes zu schließen.

Neue Blüte der Kultur

Erste Arbeitstagung des Reichskulturamtes

Die erste Arbeitstagung des Reichskulturamtes fand im Thronsaal des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda statt. Die Sitzung wurde von dem Vizepräsidenten der Reichskulturkammer, Staatssekretär Funf, geleitet, der in seiner Eröffnungsansprache nochmals die Bedeutung des Vortages unterstrich und darauf hinwies, daß dieser Tag als ein Ehrentag der deutschen Kultur fortzuleben werde. Leber die Arbeitsweise des Senats erklärte der Staatssekretär, der Senat brauche für seine Sitzungen keine Öffentlichkeit. Dagegen soll jeder offen und freimütig seine Meinung sagen und auch die Ansichten der anderen hören und schärfen lernen. In dem die Mitglieder der Einzelkammern bei den Senatssitzungen ihre Meinung in Rede und Gegende zum Ausdruck bringen, werden sich im Reichskulturamt bestimmte Ansichten und Anschauungen allmählich herauszubilden.

Auf diese Weise wird sich ein Gesamtbild des deutschen Kulturlebens und der künstlerischen Strömungen der Gegenwart ergeben, das bei den kulturpolitischen Entscheidungen und Entscheidungen der Reichsregierung ins Gewicht fallen und diese Entscheidungen wesentlich zu beeinflussen in der Lage sein wird.

Reichskulturminister Ministerialrat Dr. Schmidt-Leonhardt gab dann eine Darstellung der staatsrechtlichen Grundlagen, auf denen die Reichskulturkammer aufgebaut ist. Sie ruht auf zwei Gedanken: Erstens dem ständischen (Keitung und Zusammenfassung der Bereiche) und zweitens dem Gedanken der besonderen Stellung der Kulturberufe im Gesamtbau des nationalsozialistischen Staates. Reichsministerialrat und Reichskulturminister sind die beiden schon fertigen Eckpfeiler des großen Aufbaues des deutschen Schaffens; die übrigen Teile sind im Wachsen begriffen. Es wird eine Grundfrage der Reichsreform sein, wie dieser vertikale Aufbau des deutschen Volkes (nach Berufsgruppen) mit dem horizontalen (nach Ländern, Kreisen, Gemeinden) zu einer neuen Einheit zusammengelassen wird. In Zweige deutscher Arbeit gliedert sich der nationalsozialistische Staat; die zusammengehörigen Berufsstände treten neben die großen öffentlichen Einrichtungen, in denen z. B. Wehrmacht und Seehandel zusammengefaßt sind. Wie dies brauchen sie eine einheitliche und kraftvolle Führung; die unentbehrlichen Hauptbefugnisse sind dabei das Recht einer Ehrengleichheit zum Zwecke der Sonderung des Tagelöhners und Untergelassenen und das Recht einer berufsständischen Rechtsprechung.

Die Präsidenten der sieben Einzelkammern der Reichskulturkammer konnten nun zum ersten Male vor dem Reichskulturamt Bericht geben über die in zwei Jahren des Aufbaues geleistete Arbeit. Die Reihe der Tätigkeitsberichte wurde von Staatsrat Jannas Jochheim, dem Präsidenten der Reichskulturkammer, eröffnet. Dann sprachen der Präsident der Reichsmusikammer Generalmusikdirektor Dr. Peter Raabe und für den verstorbenen Präsidenten der Reichspressekammer, Reichsleiter Amann, der Geschäftsführer der Reichspressekammer, Dr. Richter. An Stelle des erkrankten Präsidenten der Reichstheaterkammer Dr. Rainer Schöller, berichtete der Geschäftsführer der Reichstheaterkammer, Frauendorf. Die Reihe der Berichte wurde von dem Präsidenten der Reichsbundkammer, Ministerialrat Dreher-Andres, und dem Präsidenten der Reichsfilmkammer der bildenden Künste, Prof. Höning, fortgesetzt und durch den Präsidenten der Reichsfilmkammer, Staatsminister a. D. Lehndorff, abgeschlossen.

Am Schluß der ersten Arbeitstagung des Reichskulturamtes ergriß der Präsident der Reichskulturkammer,

Reichsminister Dr. Goebbels

das Wort. Der Nationalsozialismus, so betonte er, habe bei der Machübernahme auf dem Kulturgebiet eine so traurige Hinterlassenschaft vorgefunden, daß er von Grund auf habe neu gestalten müssen. Der neue Staat habe bemerkt, daß er entgegen den vor der Machübernahme immer wieder gegen den Nationalsozialismus erhobenen Vorwürfen positiv zur Kultur stehe, und der deutsche Künstler erkenne heute dankbar an, was für ihn in den letzten zwei Jahren geleistet worden sei.

Zunächst allerdings hätten diese zwei Jahre dazu benutzt werden müssen, um den kulturell rückständigen Teil der Nation von allen denen zu befreien, die zu positiver Mitarbeit im nationalsozialistischen Staat einfach nicht fähig waren, und um den organisatorischen Unterbau zu schaffen, der Voraussetzung sei für eine neue Blüte der deutschen Kultur. Dieser organisatorische Unterbau ist die Reichskulturkammer, deren Gründung ein Schritt in Neuland gewesen sei, für den es keinerlei Vorbild gegeben habe.

Der Präsident der Reichskulturkammer behandelte dann im einzelnen die Aufgaben des Reichskulturamtes und seine Stellung im Leben der Nation und stellte fest, daß der Reichskulturamt der Repräsentant des zeitgenössischen Kunst- und Kulturwissenschaft der Nation sei.

Hinter ihm stehe die mächtigste Organisation der Reichskulturkammer, ferner die Partei mit ihrem schlagkräftigen Apparat und ferner endlich der Staat mit all seinen Möglichkeiten. Reichsminister Dr. Goebbels betonte, daß mehrfache in der Künstlerkammer die Meinung aufgetaucht sei, als ob der Nationalsozialismus überwiegend altfeindlichen Tendenzen huldige. Demgegenüber sei festzustellen, daß der Nationalsozialismus keine jenseitige, sondern eine diesseitige

Weltanschauung sei. Der Minister betonte weiter, Weltanschauung zeige sich nicht in dem, was man wisse, sondern daran, wie man dieses Wissen anwende. Der Nationalsozialismus wüßte nicht, daß der Künstler mit seiner nationalsozialistischen Weltanschauung hauffieren gehe, sondern daß er im Geiste und im Sinne dieser Weltanschauung seine Pflicht an der deutschen Kultur erfülle. Auch unsere Zeit werde ihre Dichter finden, man müßte sie nur in Ruhe reifen lassen.

Wenn über dieser Zeit Menschen mit einem warmen Herzen für die Kunst ständen, dann werde das Schicksal uns auf die künstlerischen Geister dieser Zeit nicht vergeblich hoffen lassen. Auch in dieser Zeit würden einmal die großen künstlerischen Werke entstehen, die einst in die Unsterblichkeit unseres Volkes eingehen werden.

Die Ausführungen des Reichsministers Dr. Goebbels wurden immer wieder vom Beifall der Mitglieder des Reichskulturamtes unterbrochen, der sich zum Schluß zu einer spontanen Rundgebung für den Minister steigerte. Der Vizepräsident der Reichskulturkammer, Staatssekretär Funf, gab den Gefühlen des Senats Ausdruck, indem er dem Minister für das dankte, was er bisher für die deutsche Kultur geleistet habe, und im Namen der Senatoren das Gelingen ausdrückte, daß der Reichskulturamt eine Gemeinschaft von Männern sein werde, die ihre Arbeit für die deutsche Kultur und das deutsche Volk gemäß den hohen Zielen vollbringen werde, die der Minister aufgestellt habe. Er schloß die erste denkwürdige Sitzung des Reichskulturamtes mit einem dreifachen Sieg-Heil auf den Führer.

Pfundsammlung für das WSW

In diesen Tagen führt die NS-Frauenenschaft die November-Pfundsammlung durch. Die Volksgenossen werden gebeten, die ihnen geferten und heute zugestellten Listen bis Donnerstag zu füllen und bereitzuhalten.

NSB „Kraft durch Freude“, Kreis Wesermarsch

1. Dezember Sonderfahrt zum Hamburger Dom. Fahrpreis 4 RM ab Oldenburg. 25. Dezember bis 1. Januar Fahrt zum Harz. Preis 37,20 RM.

Veranstaltungen: Berliner Bühne „Lotte an Bord“

- Am 27. November in Nordenham
- Am 28. November in Brate
- Am 29. November in Rodenkirchen
- Am 30. November in Glesleth

Karten bei den Zellen-, Block- und Betriebswarten.

Aus Nah und Fern

Mitteilungen und Berichte über örtliche Vorkommnisse sind der Schriftleitung stets willkommen.

Glesleth, den 19. November 1935

Tagessieger

○-Aufgang: 7 Uhr 59 Min. ○-Untergang: 4 Uhr 25 Min

Schwasser:

8.33 Uhr Vorm. — 9.20 Uhr Nachm.

20. November: 9.40 Uhr Vorm. — 10.27 Uhr Nachm.

21. November: 10.47 Uhr Vorm. — 11.30 Uhr Nachm.

22. November: 11.49 Uhr Vorm. — 12.23 Uhr Nachm.

Buß- und Betttag

Jeder Mensch ist eine Welt für sich. Genau so wie er, war noch niemand da, kommt auch keiner wieder trotz aller Verlichkeiten im Wesen. In ihm ist Blut und Anlage seiner Eltern und Voreltern, manches, was in ihnen Keim blieb, kommt in ihm zur Entfaltung.

Auf dieser gegebenen Grundlage formt sich das Leben. Jeder Mensch, mit dem wir zusammenkommen, gibt oder nimmt uns etwas. Unsere ganze Umgebung, die Verhältnisse, in denen wir groß werden und leben, haben Einfluß auf uns.

Was aber aus diesem allen bei uns wird, dafür tragen wir die Verantwortung, die wir auf niemandem anders abwälzen können. Wir sind dem lebendigen Gott für unser ganzes Leben verantwortlich. Sein heiliger Wille ist und bleibt für uns maßgebend. Der Zwiespalt zwischen ihm und uns ist unser Unbel. Davon frei zu kommen, mit Gott zurechtzukommen, muß unser herrliches Anliegen sein. Um uns dazu zu helfen ist Christus gekommen. Er gibt uns die Gewißheit: „Selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit, denn sie sollen satt werden.“

* Von der 6. Reife ist „Dampfloger“, „Futuh“ mit 546 Kantjes Heringen hier angekommen.

* Abessinien im Schatten des Goldenen Löwen. Zwei deutsche Filmleute haben die filmischen Dokumente gedreht, die das heute im Mittelpunkt des Weltinteresses stehenden Abessinien behandeln. Zuerst einmal hat Dr. Martin Rikli — als Sonderberichterstatter der Ufa — zu Beginn des Jahres 1935 all das zusammengetragen, was im Donkum zum Verständnis dieses letzten unabhängigen Kaiserreiches in Afrika dienen könnte. Während der Film Dr. Riklis sich in der Hauptstadt die Städte Abessinien und die hohe Kulturstufe ihrer Bewohner zum Thema genommen hat, drehte Jam Borghardt wesentliche Teile seines großen Expeditionsfilms in den unbekannt und noch kaum von Weißen erforschten Südb- und Westprovinzen Abessinien. Jam Borghardt hatte sich einer Tierfang-Expedition angeschlossen, die aus sechs Europäern, über fünfzig farbigen Soldaten und vielen Maultieren und Pferden bestand. Der Zweck dieser Expedition war es, zu erforschen, ob in diesen Gebieten erfolgreich der Tierfang betrieben werden könnte. Borghardt hatte die Absicht, einen Tierfangfilm während der Expedition zu drehen. Aber schon bald nach dem Abmarsch aus Addis Abeba stellte man fest, daß der Tierfang gerade in diesen Gegenden doch eine so schwierige Sache ist, zumal von den einzelnen Stammesfürsten hohe Abgaben verlangt wurden. So stellte sich Borghardt schon in den

Lieber 2 Minuten später zu Bett, als einen Abend ohne Chlorodont!

ersten Wochen der Expedition um. Er legte sein filmisches Hauptaugenmerk auf die Erfassung interessanter folkloristischer Vorgänge. Weit über neun Monate war die Expedition unterwegs, durchforstete die Regelländer am Matji-Berge und das Land Kassa. Der Film zeigt den Weg der Expedition, die sich auf unwegbaren Pfaden, die selbst für Kamelkarawanen unpassierbar sind, von Süden bis zum Stephaniee durchschlug.

* **Winterhilfswochen der Deutschen Turnerschaft.** Der stellvertretende Führer der D. T. Carl Steding, veröffentlicht in der „Deutschen Turnzeitung“ folgende Verfügung: „Die diesjährige Winterhilfswochen findet in der Zeit vom 19. bis 26. Eismond (Januar) 1936 statt. Jeder Verein soll nach Möglichkeit eine Veranstaltung durchführen. Diese Veranstaltungen sind ohne große Unkosten mit einfachsten Mitteln aufzugeben, damit ein möglichst großer Betrag an das Winterhilfswerk abgeführt werden kann. Die Veranstaltungen können sein: Turnische Vorführungen, einfache öffentliche Turnabende, bei denen dann freiwillig bei den Zuschauern für das Winterhilfswerk Spenden gesammelt werden können, Filmvorführungen und turnerische Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, usw. Es ist ferner zu empfehlen, daß sich an einem Ort Vereine der D. T. bzw. des Fachamtes I zu einer größeren Veranstaltung zusammenschließen. Die einkommenden Beträge sind an örtliche Stellen des Winterhilfswerts abzuführen. Der zuständigen Gausgeschäftsstelle ist die Quittung, die der Verein erhält, sofort einzuhändigen.“

* **Zahl der Rundfunkteilnehmer am 1. November 1935.** Die Gesamtzahl der Rundfunkteilnehmer im Deutschen Reich betrug am 1. November 6 816 509 gegenüber 6 651 924 am 1. Oktober. Im Laufe des Monats Oktober ist mithin eine Zunahme von 164 585 Teilnehmern (2,47 v. H.) eingetreten. Unter der Gesamtzahl vom 1. November befanden sich 472 163 gebührenfreie Anlagen.

* **Oldenburger Landestheater.** Dienstag, 20^{1/2} Uhr: A 11 „Die Mischuldigen“ und „Der zerbrochene Krug“. Donnerstag, 16 Uhr: „Schneeweißchen und Rosenrot“. 20^{1/2} Uhr: B 11 o „Die Verschönerung des Fiestos zu Genua“. Freitag, 20 Uhr: C 11 o „Die Macht des Schicksals“. Sonnabend, 20^{1/2} Uhr: A 11 und N 28 H 10 o „Die Mischuldigen“ und „Der zerbrochene Krug“. Sonntag, 19^{1/2} Uhr: Einmaliges Gastspiel Erna Schlüter „Die Macht des Schicksals“.

o = Wahlrecht.

* **Sein Geheimnis!** So mancher, ja viele, viele sind es, die in ihrer Vriestage oder, soweit es sich um die Frauen handelt, in ihrer Handtags wertvollen Inhalt herumtragen. Was ist das? — Das sind Arbeitsbeschaffungslose! Wer hat jetzt noch kein Arbeitsbeschaffungslos? Wer? Für den ist es eigentlich Zeit, daß er sich eines fauft! Und dann muß man das Los gut aufbewahren bis zur Ziehung. Ab und zu wird es einmal hervorgeholt und betrachtet, besonders die Nummer. Ja, sie soll vielen Losbesitzern durch einen Gewinn oder eine Prämie als Belohnung einen Lotteriegewinn bringen. Mit den Nummern, das ist eine ganz besondere Sache. Der eine meint, viel Dreier brauche er zu seinem Glück, der andere liebt mehr Siebener oder gar die Losnummer drei malgenommen und durch sieben geteilt, das soll auch etwas für sich haben! Das sind die großen Geheimnisse. Jeder hat „sein Los“, jeder hilft dabei mit, daß alle wieder in Arbeit kommen und wir wünschen jedem dabei auch recht viel Glück.

* **Keine Hypothekbelastung von Erbsöhnen für Steuerforderungen.** Der Reichs-

finanzminister stellt in einem Rundschreiben fest, daß eine hypothekarische Belastung von Erbsöhnen zur Sicherung von Steuerforderungen mit den Grundbüchern des Reichserbhofgesetzes nicht vereinbar ist. Der Minister erlucht die nachgeordneten Behörden, Steuerforderungen auch dann nicht durch hypothekarische Belastung eines Erbsöhnes zu sichern, wenn der Inhaber des Erbsöhnes die Belastung selbst vorschlägt, um eine längere Stundung von Steuerforderungen zu erreichen.

* **Oldenburg.** Nach dem neuesten finanzstatistischen Ausweis betragen die Einnahmen der Landesstelle Oldenburg im Monat September 1 872 000 RM, die Ausgaben 1 347 000 RM. Im ersten Halbjahr des Rechnungsjahres 1935/36 betragen damit die Einnahmen der Landesstelle im ordentlichen Haushalt insgesamt 7 483 000 RM, die Ausgaben 7 502 000 RM, im außerordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben je 581 000 RM. — Bei der Zentralkasse des Freistaates Oldenburg beliefen sich die Einnahmen im ersten Halbjahr auf 478 000 RM, die Ausgaben auf 416 000 RM.

* **Cloppenburg.** Umtlich wird mitgeteilt: Gegen den Haussohn Theodor Zumholz aus Bevern hat der Minister des Innern bis auf weiteres Schutzhaft verhängt, weil er eine Nationalflagge, die von einem Volksgenossen gezeigt wurde, herunterholte und verschleppt hat. 3 wurde zur Verbüßung der Schutzhaft dem Konzentrationlager Esterwegen geführt. Außerdem ist gegen 3. Strafanzeige beim Oberstaatsanwalt erstattet worden.

* **Altendbruch.** Dem Viehhändler Albert Cordts in Neuenkirchen, Land Habeln, stahlen nachts Diebe fünf schwarzbunte Quenen von der Weide. Drei Tiere wurden am folgenden Tage auf der Landstraße angetroffen, zwei Kinder blieben jedoch verschwinden. Der Viehdiebstahl hat eine schnelle Klärung gefunden. Die Tiere wurden auf einer Weide in Besterde-Altendbruch erkannt, so daß sie mit Hilfe der Polizei dem rechtmäßigen Besitzer wieder zugestellt werden konnten. Es konnte festgestellt werden, daß zwei Männer, die sich als Frauen verkleidet hatten, in der Nacht die Tiere nach dem 12 Kilometer entfernten Altendbruch getrieben hatten. Der Besitzer der Weide in Altendbruch, auf der die Tiere gefunden wurden, will seit einigen Tagen nicht auf der Weide gewesen sein und nicht wissen, wie die Tiere dorthin gekommen sind.

5 Jahre Ortsgruppe Eisfleth der NSDAP

Am 21. November begeht die Ortsgruppe Eisfleth der NSDAP den Tag ihres fünfjährigen Bestehens und werden damit besondere Erinnerungen wach vor allem bei den Gründern unserer Ortsgruppe. Bei diesen sind es Erinnerungen, die sie heute, trotz aller Entbehrungen und Opfer der Kampfzeit, mit Stolz erfüllen, bei denen aber, die damals im demokratischen Eisfleth den Ton angaben, die sich lustig machten über die neu gegründete Ortsgruppe, die mit Schikanen aller Art eine Idee bekämpften, deren hohe Ziele heute das deutsche Volk wieder emporführt an den Platz der ihm gebührt, sind die Erinnerungen anderer Art.

In den Jahren 1928 und 1929 war verschiedentlich schon von auswärts versucht worden, auch in Eisfleth die Bewegung ins Leben zu rufen, immer aber mußte die Gründung einer Ortsgruppe unterbleiben, weil nur wenige Eisflether aus ihrer Haut herauskamen. Zu diesen wenigen aber zählte unter Ortsgruppenleiter Parteigenosse Ernst Jbbelen, der kurz entschlossen im großen Saale des „Vindenhof“ eine Versammlung einberief zwecks Gründung einer Ortsgruppe. Windstärke 11 — peitschender Regen — Hochwasser Gefahr hatten den damals 79 Jahre alten SA-Mann Paradies nicht abhalten können, von

einem längeren Fußmarsch auch noch einen Absteher nach Eisfleth zu machen, denn er durfte nicht fehlen, wo im weiteren Umkreise eine neue Ortsgruppe gegründet werden sollte. Als Redner war für den Abend Parteigenosse Jens Müller erschienen. Nur wenige hatten den Weg zum „Vindenhof“ gefunden, aber die wenigen hatten den Mut, sich zu bekennen. In diesem Abend erklärte auch Parteigenosse Jbbelen, daß er der Volkspartei den Rücken gekehrt habe, und auch er wurde sofort Mitglied der NSDAP. Für die neu gegründete Ortsgruppe begann zunächst eine recht schwere Zeit, denn trotz der geringen Mitgliederzahl die sie hatte, mußte natürlich das gleiche an Arbeit geleistet werden, was einer größeren Ortsgruppe zugemutet wurde. Die Zeitung der Ortsgruppe, Kasse, Propaganda, Schriftführung und Organisation, alles lag aufammen in der Hand des Parteigenossen Ernst Jbbelen, aber es klappte trotz der wenigen SA-Männer, die ihm zur Verfügung standen. Mit der Gründung der Ortsgruppe verbunden, war nun auch die baldige Auflösung der SA, deren Führung Parteigenosse Albert Büning übernahm. Bis 1933 bestand die SA aus 10 Mann, von denen mehrere Schüler der Seefahrtsschule waren. In Verne, Moorriem und Oldenbrok mußte Dienst gemacht werden, bis dann nach der Machtübernahme, im Juni 1933, ein selbständiger Trupp und später auch der Sturm 3/10 aufgestellt wurde. Schmer war der Kampf, den die kleine Ortsgruppe vor der Machtübernahme zu bestehen hatte. Immer wieder mußte es an Geld und dann ließ es sich nur aus eigenen Mitteln die Bewegung aufwärts zu bringen. Dimalts war bei den kämpfenden Parteigenossen Schmahans Küchenmeister, trotzdem die Gegner dem Ortsgruppenleiter und seinen Mitkämpfern ein wahrhaft fürstliches Gehalt andichteten. Mit den gemeinsten Mitteln wurde gekämpft gegen die Ortsgruppe, und die Gegner fanden nur zu oft gläubige Ohren, vor allem bei der in Eisfleth vorherrschenden Seefahrt treibenden Bevölkerung. — Antarkie wirkte auf diese wie auf einen Stein ein rotes Tuch — jegliche Verbindung mit dem Auslande würde abgeschnitten und die Seefahrt lahm gelegt — so behaupten diese Dunkelmänner. — Fast wäre im Jahre 1931 unsere Ortsgruppe eine der größten geworden, je vielleicht die größte im Gau Weser-Ems und zwar aus Anlaß einer Versammlung mit Parteigenossen Spangemann als Redner, wo mehr als 350 sich aufnehmen ließen in der Ortsgruppe. Einen großen Teil seines Zuwachses verdankt die Ortsgruppe dieser Versammlung, in die Zeit des sog. Burgfriedens fiel. Nun schon stärker geworden, konnte die Ortsgruppe Eisfleth die Bewegung in den Wahlkämpfen des Jahres 1932 mit vollem Erfolg vertreten und gern erinnert man sich bei den Wahlen bestandenen Kämpfe. Ein besonderes Kapitel in der Geschichte der Ortsgruppe ist die Zeit der Machtübernahme, wo das Haus unseres Ortsgruppenleiters belegt war von den braunen Kolonnen unseres Führers. Sechs Wochen hindurch wurden sie hier beherbergt und verpflegt. Wie alle Ortsgruppen, so hat auch die Ortsgruppe Eisfleth noch einen großen Zustrom bekommen zum 1. Mai 1933 und die Ortsgruppe zählt jetzt 187 Parteigenossen.

Der Ortsgruppenleiter hat zur Feier des fünfjährigen Bestehens am 21. November die monatliche erweiterte Ortsgruppenversammlung anberaumt, dazu die Mitglieder der Ortsgruppe eingeladen und besonders auch den Redner des Abends wie vor fünf Jahren sowie die Parteigenossen Wesen und Paradies.

Druck und Verlag: E. Zirk, Eisfleth. Hauptchriftleitung: Hans Zirk, Eisfleth. Verantwortlicher Anzeigenleiter: Hans Zirk, Eisfleth. DL X 35: 514. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 3 gültig.

Leicht verdaulich und sehr bekömmlich!

2 Würfel Maggi's Linien-Suppe, 2 Eßl. Löffel feine Crapen (Gerste), 1 1/4 Liter Wasser, geröstete Semmelwürfel.

Die Crapen in 1 Liter Wasser halb weichtuchen. — Inzwischen die Linien-Suppenwürfel mit knapp 1/4 Liter kaltem Wasser gleichmäßig, zu den Crapen geben und nach der einfachen Vorchrift auf den gelb-roten Würfeln gar kochen. Die fertige Suppe an heißer Stelle ziehen lassen und geröstete Semmelwürfel darübergaben.

MAGGI'S SUPPEN

Kirchliche Nachrichten.
Mittwoch, den 20. November
Buß- und Betttag
10 Uhr: Gottesdienst
Anschließend Feier des Heiligen Abendmahls
4 Uhr: Gottesdienst in Neuenfelde
Kollette

Zu vermieten
Ober- u. Unterwohnung
im Hause Mühlenstraße 18
J. D. Aug. von Lienen

NSDAP, Ortsgruppe Eisfleth

Die Ortsgruppe begeht am **Donnerstag, d. 21. d. M., abends 8 1/2 Uhr, im „Tivoli“**

die Feier ihres 5jährigen Bestehens

Alle Volksgenossen sind herzlich eingeladen.
Eintritt frei!
Der Ortsgruppenleiter

Wir raten Ihnen: ALLESBRENNER!

Sie wählen dann zu Ihrem Ofen den Brennstoff, der Ihnen am besten zusagt. Besichtigen Sie doch einmal zwanglos unsere reichhaltige Ausstellung.

E. Möhring & Co.
Ofen - Herde
ELS FLETH / WESER

Zum Totengebendtag

Grabschmuck
in seiner Ausführung und jeder Preislage
Gartenbaubetrieb Fr. Orth, Fernspr. 361

Tivoli-Tonlichtspiele
Am **Mittwoch (Bußtag), abends 8 1/2 Uhr:**

Abessinien
Im Schatten des Goldenen Löwen
(2. Teil)
Nachmittags 3 Uhr: Jugend-Vorstellung

Drucksachen aller Art
fertigt an **Buchdruckerei E. Zirk**

Zum Totensonntag
Grabschmuck
in großer Auswahl
Gartenbaubetrieb Joh. Bruns, Fernr. 247

Verein der Freunde der Seefahrtsschule zu Eisfleth e. V.

Zu einem, **Sonnabend, den 23. d. M., 20 Uhr, im Gasthof „Großherzog von Oldenburg“** stattfinden

Examenball
werden die Mitglieder freundlichst eingeladen.
Eintritt für Damen und Herren **1 RM.**
Der Vorstand

Kirchen-Konzert
am **Totensonntag 5 Uhr nachmittags** in hiesiger **Kirche zum Besten der Kriegsgräber-Fürsorge**

Ausführende: O. Oldenburg, R. Jungmann (Bariton), E. Karmann, C. Schwarting (Violine), ein gemischter Chor, H. Schumacher (Orgel). Werke von: Bach, Händel, Haydn, Mozart, Buxtehude, Graun, Schumann, Brahms, Loewe

Eintrittskarten zu 30 Pfg. beim **Kirchenverein** ang.
Die Gemeinde ist hierzu herzlichst eingeladen.
Der Kirchenrat